

Verlag von J. Suttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Die Strafprozeßordnung

für das Deutsche Reich

nebst dem

Gerichtsverfassungsgesetz

und den

das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen

der

übrigen Reichsgesetze.

Mit Kommentar

von

E. Löwe,

Kammergerichtsrath.

Zweiter unveränderter Abdruck.

Gr. 8°. 18 Mark.

Das Werk giebt in der Form von Anmerkungen zu dem Gesetzestext eine eingehende Erläuterung der Strafprozeßordnung und aller das Strafverfahren betreffenden reichsgesetzlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung der Motive und der Verhandlungen der Reichstagskommission und des Reichstages.

Der Strafprozeßordnung vorausgeschickt ist das Gerichtsverfassungsgesetz; dasselbe ist insoweit erläutert, als seine Bestimmungen eine Bedeutung für das Strafverfahren haben.

Die Kritik hat sich über den Löwe'schen Kommentar in der anerkanntesten Weise ausgesprochen. Das literarische Centralblatt vom 1. März 1879 sagt u. A.: „Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, die in den Gesetzen befolgten Grundgedanken klarzustellen, sondern er hat auch die Detailbestimmungen in der eingehendsten Weise erörtert und dabei auf die zahllosen Schwierigkeiten, welche die sehr complicirte Strafprozeßordnung bei ihrer Anwendung verursachen wird, aufmerksam gemacht. Der Fleiß, der Scharfsinn und die Kombinationsgabe, mit der dies geschehen, verdienen die höchste Anerkennung. Mit einem Worte, der Verfasser hat einen Kommentar geliefert, der den strengsten Anforderungen, die man stellen kann, vollständig genügt.“

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich

mit Kommentar

von

Dr. Hans Rüdorff.

Zweite Auflage.

Gr. 8°. 10 Mark.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen

von

Dr. H. Rüdorff.

Sechste Auflage.

Caschens-Format. Cartonirt 1 Mark.

Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz

für das

Deutsche Reich.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. A. Bohow,

ordentlichem Professor in Halle.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Caschensformat. Cartonirt 1 Mark 60 Pf.

Lehrbücher
des
Deutschen Reichsrechtes.

II.

Der Reichs-Strasprozeß

von

Adolf Doehow.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag.
(D. Colln.)
1880.

Der
Reichs - Strafprozeß.

Von

Dr. Adolf Boehow,
ordentlichem Professor der Rechte in Halle.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag.
(D. Colln.)
1880.

V o r w o r t.

Die vorliegende systematische Bearbeitung des Reichs-Strafprozesses, von der die beiden ersten Auflagen im Sommer des vorigen Jahres erschienen sind, enthält nicht nur die Grundsätze, sondern eine vollständige Darstellung des Reichs-Strafprozesses nach der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich und den ergänzenden Reichsgesetzen. Sie soll allen Denjenigen, welche sich mit den betreffenden Gesetzen bekannt zu machen haben, diese Aufgabe erleichtern. Um diesen Zweck zu erreichen, habe ich mich bei Anordnung und Darstellung des Stoffes möglichst an die Gesetze selbst angeschlossen.

Bei der Herstellung der dritten Auflage habe ich die über das Buch bisher erschienenen Kritiken und private Mittheilungen sorgfältig benutzt. Mehr als in den beiden ersten Auflagen bin ich jetzt auf die zahlreichen Kontroversen, die sich bereits ergeben haben, eingegangen. Auch die Literatur ist mehr wie früher berücksichtigt. Daß ich auf Löwe's vorzüglichen Kommentar mit Vorliebe hingewiesen, wird Jeder begreiflich finden.

Ich entlasse das Buch mit dem Wunsche, daß dasselbe in den Kreisen, für welche es bestimmt ist, auch ferner als brauchbar sich erweisen und die Kenntniß der complicirten Strafprozeßordnung fördern möge. Jede Berichtigung wird mit Dank angenommen.

Halle im April 1880.

A. Doehow.

Abkürzungen.

- Abf. = Absatz.
A. G. = Ausführungsgeſetz.
A. M. = Anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
B. G. = Bundes-Geſetz.
beſ. = beſonders.
betr. = betreffend.
bzw. = beziehungsweise.
C. P. O. = Civilprozeßordnung.
d. h. = das heißt.
D. H. G. = Deutſches Handelsgesetzbuch.
E. G. = Einführungsgeſetz.
Geb. O. = Gebührenordnung.
Geb. O. für J. u. S. = Gebührenordnung für Zeugen
und Sachverständige.
G. R. G. = Gerichtskostengeſetz.
G. V. G. = Gerichtsverfaßungsgeſetz.
Geſ. = Geſetz.
J. M. B. = preußiſches Juſtiz-Ministerial-Blatt.
K. O. = Konturſordnung.
Nr. = Nummer.
R. A. O. = Rechtsanwaltsordnung.
R. G. B. = Reichs-Geſetzblatt.
R. G. G. = Reichs-Geſetz.
R. Verf. = Verfaſſung für das deutſche Reich.
S. = Seite.
St. G. B. = Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich.
St. P. O. = Strafprozeßordnung.
u. a. = und andere.
u. ſ. w. = und ſo weiter.
Vgl. = Vergleiche.
Z. = Ziffer.
-

- H. B. = von Holkenborff's Handbuch des deutſchen Strafprozeßrechts. 1879. 2 Bde.
L. W. = Die Strafprozeßordnung für das deutſche Reich u. ſ. w. Kommentar 1879.
M. v. = Das Strafverfahren nach der deutſchen Strafprozeßordnung. 2. Auflage. 1880.
von S. = Kommentar zu der deutſchen Strafprozeßordnung 1878.
von S. Erörterungen = Erörterungen praktiſch wichtiger Materien aus dem deutſchen Strafprozeßrechte. Heft 1. 1880.
Boit. K. = Kontroversen betreffend die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfaßungsgeſetz. 1879.
-

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

1. Entstehungsgeschichte der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. §. 1 1
2. Geltungsgebiet der Strafprozeßordnung. §. 2 6
3. Verhältniß der Strafprozeßordnung zu dem bisherigen Strafprozeßrecht. §. 3 9

Erster Theil.

Strafgerichtsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die Strafgerichte.

1. Strafgerichtsbarkeit. §. 4 12
2. Aeußere Organisation der Strafgerichte. §. 5 15
3. Die Amtsgerichte. §. 6 16
4. Die Schöffengerichte. §. 7 19
5. Die Landgerichte. §. 8 23
6. Die Schwurgerichte. §. 9 27
7. Die Oberlandesgerichte. §. 10 30
8. Das Reichsgericht. §. 11 32
9. Die Disciplinargewalt der Gerichte. §. 12 35

Zweiter Abschnitt.

Die Gerichtspersonen.

I. Beamte.

1. Der Richter. §. 13 39
2. Der Gerichtsschreiber. §. 14 40
3. Der Gerichtsvollzieher. §. 15 41

	Seite
II. Schöffen und Geschworene.	
1. Befähigung. §. 16	42
2. Auswahl der Schöffen. §. 17	47
3. Auswahl der Geschworenen. §. 18	52
III. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.	
1. Ausschließung des Richters. §. 19	55
2. Ablehnung des Richters. §. 20	57
3. Ausschließung und Ablehnung der übrigen Gerichtspersonen. §. 21	60
Dritter Abschnitt.	
Zuständigkeit.	
1. Zuständigkeit im allgemeinen. §. 22	61
2. Sachliche Zuständigkeit. §. 23	64
3. Vertliche Zuständigkeit. §. 24	66
4. Rechtshülfe. §. 25	71
Zweiter Theil.	
Die Parteien.	
Uebersicht. §. 26	75
Erster Abschnitt.	
Die strafverfolgende Partei.	
I. Die Staatsanwaltschaft.	
1. Aeußere Organisation. §. 27	76
2. Innere Organisation. §. 28	78
3. Befähigung und Ernennung. §. 29	79
4. Geschäftskreis. §. 30	81
5. Rechtliche Stellung zu anderen Behörden. §. 31	85
II. Die Verwaltungsbehörden. §. 32	

	III. Der Verlehte.	Seite
	A. Die Privatklage.	
1. Zulässigkeit der Privatklage. §. 33		89
2. Rechte und Pflichten des Privatklägers. §. 34		93
3. Stellung des Privatklägers zu der Staatsanwaltschaft. §. 35		97
	B. Die Nebenklage. §. 36	98
	C. Die Buße. §. 37	102

Zweiter Abschnitt.

Der Angeklagte.

I. Rechtliche Stellung des Angeklagten. §. 38	104
II. Die Vertheidigung.	
1. Zulässigkeit und Nothwendigkeit. §. 39	107
2. Das Personal der Vertheidigung. §. 40	111
3. Wahl und Bestellung des Vertheidigers. §. 41	113
4. Rechte und Pflichten des Vertheidigers. §. 42	115
III. Gesetzliche Vertreter und Beistände. §. 43	118

Dritter Theil.

Das Verfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

I. Leitende Grundsätze des Verfahrens. §. 44	120
II. Gerichtssprache. §. 45	127
III. Zeitbestimmungen. §. 46	129
IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §. 47	130
V. Entscheidungen. §. 48	132
VI. Die Zwangsmittel.	
1. Arten der Zwangsmittel. §. 49	136
2. Beschlagnahme. §. 50	138

	Seite
3. Durchsuchung. §. 51	142
4. Verhaftung. §. 52	146
5. Sicherheitsleistung. §. 53	152
6. Vorläufige Festnahme. §. 54	156
7. Stedbrief. §. 55	158
VII. Die Beweismittel.	
1. Zeugen. §. 56	159
2. Sachverständige. §. 57	173
3. Richterlicher Augenschein. §. 58	179
4. Die übrigen Beweismittel. §. 59	181
VIII. Zusammenhang von Straf- und Civilsachen. §. 60	183
IX. Gliederung des Verfahrens. §. 61	186

Zweiter Abschnitt.

Vorverfahren.

I. Vorbereitungsverfahren. §. 62	188
II. Voruntersuchung. §. 63	196

Dritter Abschnitt.

Hauptverfahren.

I. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. §. 64	205
II. Vorbereitung der Hauptverhandlung. §. 65	212
III. Hauptverhandlung.	
1. Allgemeine Grundsätze. §. 66	215
2. Stellung des Vorsitzenden. §. 67	220
3. Gang der Hauptverhandlung. §. 68	223
4. Urtheil. §. 69	232
IV. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.	
1. Bildung der Geschworenenbank. §. 70	241
2. Fragestellung. §. 71	245
3. Spruch der Geschworenen. §. 72	251
4. Urtheil. §. 73	254

Inhalt.

XI

	Seite
V. Verfahren gegen Abwesende.	
Uebersicht. §. 74	256
1. Hauptverhandlung gegen Abwesende. §. 75	257
2. Verfahren zur Sicherung der Beweise. §. 76	260
3. Sicheres Geleit. §. 77	263
VI. Verfahren auf erhobene Privatklage. §. 78	264
VII. Besondere Arten des Verfahrens.	
Uebersicht. §. 79	272
1. Verfahren bei amtstrichterlichen Strafbefehlen. §. 80	273
2. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung. §. 81	277
3. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vor- schriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. §. 82	280
4. Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehr- pflicht entzogen haben. §. 83	284
5. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbe- schlagnahmen. §. 84	286

Vierter Abschnitt.

R e c h t s m i t t e l .

Uebersicht. §. 85	289
I. Allgemeine Bestimmungen. §. 86	290
II. Beschwerde.	
1. Zulässigkeit. §. 87	294
2. Verfahren. §. 88	296
3. Weitere und sofortige Beschwerde. §. 89	298
III. Berufung.	
1. Zulässigkeit. §. 90	299
2. Verfahren. §. 91	301
IV. Revision.	
1. Zulässigkeit. §. 92	309
2. Verfahren. §. 93	315

		Seite
	Fünfter Abschnitt.	
	Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.	
I.	Zulässigkeit. §. 94	321
II.	Verfahren. §. 95	325
	Sechster Abschnitt.	
	Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.	
I.	Strafvollstreckung. §. 96	329
II.	Kosten des Verfahrens. §. 97	337

A n h a n g.

Einleitung.

§. 1.

1. Entstehungsgeschichte der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich.¹

Der bisherige Rechtszustand auf dem Gebiete des Strafprozesses war in den Staaten des deutschen Reichs ein sehr mannigfaltiger. In einigen Staaten (Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Lippe) galt mit größeren oder geringeren Modifikationen noch der gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß, in allen übrigen der auf Anklageform und Mündlichkeit beruhende reformirte Strafprozeß, jedoch mit dem sehr wesentlichen Unterschiede, daß in Sachsen-Altenburg und Lübeck nur ständige Richter, sonst auch nicht ständige, als Geschworene oder als Schöffen, bei der Strafrechtspflege betheiligt waren. Nicht geringere Abweichungen enthielten die Detailbestimmungen der deutschen Strafprozeßgesetze. Mehrere deutsche Bundesstaaten (Preußen, Bayern und Hessen) hatten es sogar nicht einmal zu einem einheitlichen Strafprozeßgesetze gebracht.

¹ Vgl. hierüber meine ausführliche Darstellung in *H. Bd. I* | S. 105—137, Löwe *S. X ff.*, von Schwarze *S. IX ff.*

Der erste erfolgreiche Schritt, welcher dem deutschen Reiche Einheit im Gebiete des Strafprozesses verschaffte, war der Antrag, den die Abgeordneten Wagner (Altenburg) und Pland in der Sitzung des norddeutschen Reichstags am 30. März stellten, der Reichstag am 18. April und der Bundesrath am 5. Juni 1868 annahmen. Dieser Antrag lautete dahin: „Den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldthunlichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen.“

Nachdem der Entwurf eines Strafgesetzbuchs vollendet war, wurde der preußische Justizminister Dr. Leonhardt von dem Bundeskanzler unter dem 12. Juli 1869 ersucht, „die Aufstellung des Entwurfes einer Strafprozeßordnung zu veranlassen“. Diese Aufgabe wurde dem Geh. Ober-Justizrath (jetzt preuß. Justizminister) Dr. Friedberg übertragen.

Eine besondere Gestalt mußte der Entwurf dadurch erhalten, daß gewisse Materien, z. B. Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, Heranziehung des Laienelementes, Rechtshülfe, Oeffentlichkeit des Verfahrens u. s. w. einem speciellen Gesetze vorbehalten waren, welches auch als Grundlage für die Civilprozeßordnung dienen sollte.

Der Entwurf, welcher wie die heutige deutsche Strafprozeßordnung in sieben Bücher zerfällt, war im November 1870 vollendet, wurde im Sommer 1871 wiederholten Beratungen im preußischen Justizministerium unterzogen und erst im Januar 1873 dem Bundesrathe vorgelegt, auch durch den Buchhandel verbreitet. Beigegeben waren demselben sehr

werthvolle Motive und ein Band Anlagen, in welchen solche Gegenstände behandelt sind, „bei denen es der Veibringung eines umfassenden Materials bedurfte“.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 13. März 1873 wurde der erwähnte (erste) Entwurf einer Kommission von elf Juristen zur Vorberathung überwiesen. Diese Kommission tagte in Berlin vom 17. April bis zum 3. Juli 1873. Bei den Berathungen derselben wurden auch, soweit es nothwendig war, Bestimmungen aus dem Gesetz-Entwurfe über die Verfassung der Gerichte berücksichtigt. Der Entwurf der Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen der Kommission (zweiter Entwurf) wurde nebst Motiven durch den Buchhandel verbreitet.

Die beiden ersten Entwürfe der Strafprozeßordnung gingen davon aus, daß große, mittlere und kleine Schöffengerichte die Strafgerichte erster Instanz bilden sollten. Zur Rechtfertigung dieser Organisation erschien im Jahre 1873 eine im preußischen Justizministerium ausgearbeitete „Denkschrift über die Schöffengerichte“, zu welcher noch ein „Nachtrag zu den Motiven einer Deutschen Strafprozeßordnung und eines Gesetzes über die Verfassung der Gerichte im Deutschen Reiche“ herausgegeben wurde. In diesem Nachtrage sind Gutachten über die Erfahrungen mitgetheilt, welche im R. Sachsen mit dem Schöffengerichte gemacht waren.

Da die Schöffengerichtsverfassung nicht durchzuführen war, das Schwurgericht vielmehr beibehalten werden mußte, so bedurfte der zweite Entwurf der Strafprozeßordnung nothwendig einer Umarbeitung, die durch den Justizauschuß des Bundesraths und durch den Bundesrath vorgenommen wurde. In der veränderten Gestalt wurde der (dritte) Entwurf nebst Motiven und Anlagen zugleich mit dem Ent-

wurde des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. dem Reichstage übermittelt. Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes, mit dessen Ausarbeitung bereits im Jahre 1870 begonnen war, beruht im wesentlichen auf den Beschlüssen der Konferenzen, welche zu diesem Zwecke in Berlin von den Justizministern der größeren deutschen Bundesstaaten abgehalten worden waren, und enthält nicht eine vollständige Gerichtsverfassung, sondern nur Bruchstücke zu einer solchen, die eine gleichmäßige Anwendung der Civil- und der Strafprozeßordnung verbürgen sollen.

Am 24. November 1874 trat der Reichstag in die erste Berathung der Entwürfe. Dieselben wurden einer Kommission von 28 Mitgliedern, der sog. Reichs-Justiz-Kommission, zur Vorberathung überwiesen. An den Berathungen derselben theilnahmen sich Vertreter des deutschen Reichs und der einzelnen Bundesstaaten. Auf Beschluß der Kommission, deren Protokolle gedruckt wurden, sollten dem Reichstage schriftliche Berichte erstattet werden. Referent für die Strafprozeßordnung war der Abg. Dr. von Schwarze, Korreferent der Abg. Klog.

Die zweite Berathung der Entwürfe im Reichstage begann am 7. November 1876; sie erstreckte sich jedoch nur auf die geschäftliche Behandlung der Entwürfe und der zu denselben ergangenen Beschlüsse des Bundesraths. Diese Beschlüsse wurden der Justiz-Kommission des Reichstags, in welche die 28 Mitglieder der Reichs-Justiz-Kommission gewählt waren, zur Vorberathung überwiesen. Das Resultat der Berathungen war, daß die Mehrzahl der Beschlüsse des Bundesraths abgelehnt wurde.

In der Sitzung vom 17. November 1876 begann nun die zweite Berathung der Entwürfe selbst. Sie endigte, ohne

daß sich die Differenzen zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage verringert hatten.

Vor der dritten Berathung der Entwürfe ging dem Reichstage ein Schreiben des Reichskanzlers zu, in welchem eine Anzahl der von dem Reichstage in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse von dem Bundesrathe als unannehmbar bezeichnet wurde.

In die dritte Berathung der Entwürfe trat man erst am 18. Dezember 1876. Inzwischen hatten einige Mitglieder des Reichstags einen Versuch gemacht, das Scheitern der sog. Reichs-Justizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung) zu verhindern. Dieser Versuch glückte, es kam ein Kompromiß zu Stande und die dritte Berathung (18. bis 21. Dezember 1876) endigte mit der Annahme der Entwürfe.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths wurden die Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz am 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253—348) und das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz am 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41—80) verkündigt.²

Zu den Quellen des Reichs-Strafprozeßrechts gehören, abgesehen von der Strafprozeßordnung, dem Gerichtsverfassungsgesetze und den strafprozeßrechtlichen Bestimmungen in anderen Reichsgesetzen, zunächst auch die Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz vom

² Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen (Entwürfe, Protokolle, Anträge, Verhandlungen im Reichstage) sind auf Veranlassung des kaiserl. Reichs-Justizamts vom Geh. Ober-

Justizrath C. Hahn (Berlin, R. v. Decker's Verlag) herausgegeben. Bd. I in zwei Abtheilungen enthält die Materialien zum GGBl. und Bd. III diejenigen zur StPD.

30. Januar 1877 (RGV. S. 83—250), auf welche in der Strafprozeßordnung an mehreren Stellen³ ausdrücklich verwiesen ist, und die folgenden Reichsgesetze: Ges. über den Sitz des Reichsgerichts vom 11. April 1877 (RGV. S. 415); das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (RGV. S. 141—165); die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (RGV. S. 166—172); die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGV. S. 173—176); die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGV. S. 177—198) und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (RGV. S. 176—192).

§. 2.

2. Geltungsgebiet der Strafprozeßordnung.

1. Die Strafprozeßordnung ist im ganzen Umfange des Reichs am 1. Oktober 1879 gleichzeitig mit den vorher erwähnten Reichsgesetzen in Kraft getreten.¹ Sie wird auf alle Straffachen angewendet, gleichviel ob dieselben bereits anhängig sind oder nicht.² Diese Regel ist jedoch nicht ohne Ausnahmen. Nicht die Strafprozeßordnung, sondern die bisherigen Prozeßgesetze sind anzuwenden, wenn in einer Strafsache vor dem 1. Oktober 1879 ein Endurtheil³ erster Instanz ergangen ist. Eine in dieser Lage befindliche Strafsache

³ Vgl. StPD. §§. 37, 325, 419 Abs. 3, 495, 503 Abs. 5.

¹ GG. zur StPD. §. 1; GG. zum GVG. §. 1.

² GG. zur StPD. §. 8 Abs. 1.

³ Der Ausdruck „Endurtheil“

ist deshalb hier gewählt, weil bisherige Prozeßgesetze den Ausdruck „Urtheil“ in einem weiteren Sinne als die StPD. nehmen; vgl. Löwe S. 202.

ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach dem bisherigen Prozeßgesetze zu erledigen.⁴ Wird jedoch das in erster Instanz ergangene Endurtheil in der höheren Instanz aufgehoben und die Strafsache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.⁵

Die Strafvollstreckung soll⁶ nach den Vorschriften der Strafprozessordnung erfolgen, auch wenn die Strafe vor dem 1. Oktober 1879 erkannt ist.⁷

2. Die Strafprozessordnung findet Anwendung auf alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte⁸ (Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und Reichsgericht) gehören.⁹ Hierbei ist der Begriff der Strafsache in dem Sinne zu nehmen, daß die Fälle auscheiden, welche nur Exekutiv-, Ordnungs-¹⁰ oder Disciplinarstrafen nach sich ziehen.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle Strafsachen,¹¹ für welche nicht entweder

⁴ CG. zur StPD. §. 8 Abs. 2.

⁵ CG. zur StPD. §. 9; vgl. StPD. §§. 369, 394. Da die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens in der StPD. nicht aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsmittels, sondern eines neu eröffneten Verfahrens aufzufassen ist, so sind die Vorschriften der StPD. auch dann maßgebend, wenn das Urtheil, welches aufgehoben werden soll, vor dem 1. Oktober 1879 erlassen oder rechtskräftig geworden war; vgl. CG. zur StPD. §. 10 und Th. III Abschn. 5 dieses Buches.

⁶ CG. zur StPD. §. 12.

⁷ In Betreff der am 1. Oktober 1879 anhängigen Verfahren wegen Beleidigungen und Körperverletzungen sind besondere Bestimmungen aufgestellt; vgl. CG. zur StPD. §. 11, CG. zur StPD. §. 18.

⁸ Vgl. Th. I §. 4.

⁹ CG. zur StPD. §. 3 Abs. 1.

¹⁰ Vgl. jedoch in Betreff der bei Ausübung der Sitzungspolizei vorkommenden Ordnungsstrafen OBG. §§. 177—184, StPD. §§. 36 Abs. 1, 162.

¹¹ OBG. §§. 13, 14.

- a) die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist,¹² oder
 b) reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt (Militär=¹³ Konsulargerichte¹⁴) oder zugelassen sind (Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte und Gewerbegerichte).

3. Das Geltungsgebiet der Strafprozessordnung kann dadurch eine Ausdehnung erfahren, daß es auch die Strafsachen umfaßt, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, wenn die Landesgesetzgebung dieselben den ordentlichen Gerichten überwiesen und ein von der Strafprozessordnung abweichendes Verfahren nicht angeordnet hat. In gleicher Weise ist die Strafprozessordnung auf die Strafsachen anzuwenden, welche vor die reichsgesetzlich oder landesgesetzlich bestellten besonderen Gerichte gehören, wenn dies ausdrücklich bestimmt oder auf die allgemeinen Strafprozessvorschriften hingewiesen ist.¹⁵

4. Abgesehen von der Ausdehnung des Geltungsgebietes der Strafprozessordnung findet sich aber auch eine Beschränkung desselben insofern, als die Strafprozessordnung auf gewisse Personen überhaupt nicht oder nur bedingt anzuwenden ist:

Für die deutschen Landesherren, die Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern gilt¹⁶ die Strafprozessordnung nur insoweit, als nicht be-

¹² Vgl. hierüber besonders Löwe S. 31 ff.

¹³ GG. zum UVG. §. 7; vgl. Löwe S. 10 ff. In Betreff der Kriegsgerichte und Standrechte, welche theils als reichsgesetzlich bestellte, theils als zugelassene besondere Gerichte anzusehen sind, vgl. Löwe S. 34, 39 f.

¹⁴ Vgl. RGes. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 §§. 1, 5 ff., 21 ff.

¹⁵ Vgl. Löwe S. 193, Dochow in H. Bd. I S. 135.

¹⁶ GG. zum UVG. §. 5, Motive hierzu S. 210 f.; GG. zur StPD. §. 4, StPD. §. 71.

sondere Vorschriften¹⁷ der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Unanwendbar ist die Strafprozeßordnung auf die Chefs und Mitglieder der bei dem deutschen Reiche oder einem Bundesstaate beglaubigten ausländischen Missionen, weil sie der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind. Wenn diese Personen dagegen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten sind, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.¹⁸ Auch für die Familienglieder, das Geschäftspersonal der genannten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen.¹⁹ Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln können die Exemption von der inländischen Gerichtsbarkeit nur beanspruchen, wenn sie ihnen durch besondere Staatsverträge eingeräumt ist.²⁰

§. 3.

3. Verhältniß der Strafprozeßordnung zu dem bisherigen Strafprozeßrecht.

1. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der bisher ergangenen Reichsgesetze werden durch die Strafprozeß-

¹⁷ Diese gelten nur für den Heimatsstaat der betreffenden Personen.

¹⁸ *GG.* §. 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1. Eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit eines Bundesstaates findet sich in Betreff der Chefs und Mitglieder der bei demselben beglaubigten Mission eines anderen deutschen

Bundesstaates und der Mitglieder des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat; vgl. *GG.* §. 18 Abs. 2.

¹⁹ *GG.* §. 19.

²⁰ *GG.* §. 21.

ordnung nicht berührt.¹ Dieselben stimmen mit den Grundsätzen, auf welchen die Strafprozeßordnung beruht, im wesentlichen überein, nur in einzelnen Bestimmungen finden sich Abweichungen, so daß Differenzen zwischen ihnen und der Strafprozeßordnung vorkommen können.² Man hat jedoch die Strafprozeßordnung nicht für den geeigneten Ort zu einer Revision der in den Specialgesetzen enthaltenen Bestimmungen angesehen.

2. Im Gegensatz hierzu treten die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, gleichviel ob sie mit der Strafprozeßordnung übereinstimmen oder nicht, innerhalb des Geltungsgebietes der Strafprozeßordnung außer Kraft, insoweit nicht von der letzteren auf sie verwiesen ist.³

Auf die Landesgesetze wird zunächst in der Weise verwiesen, daß ihnen Abweichungen von dem Reichsstrafprozeßrecht gestattet sind.⁴ In gewissen Fällen müssen die reichsrechtlichen Vorschriften, um anwendbar zu sein, durch landesrechtliche ergänzt werden.⁵ Und endlich wird noch ausdrücklich bestimmt, daß einzelne landesrechtliche Bestimmungen durch das Reichsrecht nicht berührt werden. Hierhin gehören besonders die folgenden landesrechtlichen Bestimmungen:⁶

¹ CG. zur StPD. §. 5 Abs. 1. — Der Abs. 2 enthält keine Ausnahme von dem obigen Grundsätze, sondern eine nothwendig gewordene Ergänzung der Seemannsordnung.

² Vgl. hierüber die Motive zum CG. zur StPD. S. 256; Löwe S. 196 ff.

³ CG. zur StPD. §. 6 Abs. 1; vgl. besonders Löwe S. 199 ff.

⁴ Vgl. CG. zur StPD. §§. 3 Abs. 3, 4, StPD. §§. 39, 483 Abs. 3; CG. zum GBG. §. 11, GBG. §. 17.

⁵ Vgl. StPD. §§. 64, 73, 288, 420, 453, 459.

⁶ CG. zur StPD. §. 6 Abs. 2; vgl. außerdem noch CG. zum GBG. §§. 6 und 7.

3. Verhältniß z. d. bisherigen Strafprozeßrecht. §. 3. 11

1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;⁷
2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlass einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 453—455 und 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmung treffen.

Die einzelnen Bundesstaaten sind befugt, auch nach dem 1. Oktober 1879 prozeßrechtliche Vorschriften zu erlassen; sie müssen sich jedoch an die Grenzen halten, welche für das Landesstrafprozeßrecht aufgestellt sind.⁸

⁷ Vgl. RVerf. Art. 31.

| ⁸ Löwe S. 200.

Erster Theil.

Strafgerichtsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die Strafgerichte.

§. 4.

1. Strafgerichtsbarkeit.

Strafgerichtsbarkeit ist die Befugniß zu richterlicher Thätigkeit in Straffachen. Diese Befugniß steht ausschließlich dem Staate zu und wird im Namen des Staates bzw. des Staatsoberhauptes durch die hierzu bestellten Gerichte ausgeübt. Innerhalb des Geltungsgebietes der Strafprozeßordnung sind alle Gerichte Staatsgerichte, ist die Privatgerichtsbarkeit, welche bisher ausnahmsweise als standesherrliche Gerichtsbarkeit und als städtische und ritterschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit von Bestand geblieben war, aufgehoben und finden Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten nicht statt.¹

Die Strafgerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.² Die Schöffengerichte,

¹ **GBG.** §. 15. Vgl. hierüber die Motive zum **GBG.** S. 46 ff.

² **GBG.** §. 12.

welche bei den Amtsgerichten, und die Schwurgerichte, welche bei den Landgerichten gebildet werden, sind keine selbständigen staatsrechtlichen Gerichtskörper. Abgesehen von dem Reichsgericht sind alle Gerichte Behörden der Bundesstaaten. Es ist hierbei jedoch nicht ausgeschlossen, daß gemeinsame Gerichte für verschiedene Bundesstaaten gebildet werden.³

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist durch reichsrechtliche Bestimmungen geschützt. Die Gerichte sind nur dem Gesetze unterworfen;⁴ ein persönlicher Einfluß des Inhabers der Strafgerichtsbarkeit auf die Entscheidungen in Strafsachen ist ausgeschlossen. Justiz und Verwaltung sind derartig von einander getrennt, daß den ordentlichen Gerichten nur Geschäfte der Justizverwaltung übertragen werden dürfen.⁵ Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen, d. h. die reichsrechtliche Ordnung der Gerichte kann nur durch Reichsgesetze geändert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon jedoch nicht berührt.⁶

Weitere Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte enthalten die reichsrechtlichen Bestimmungen über die persönliche Stellung der Richter. Die letzteren werden auf Lebenszeit ernannt;⁷ sie beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß der Gebühren;⁸ sie können

³ Vgl. z. B. die Staatsverträge, welche Preußen mit verschiedenen Bundesstaaten abgeschlossen hat, bei Struckmann und Koch, preuß. Ausführungs-gesetze zu den Reichs-Justizgesetzen (1879) S. 109 ff.

⁴ GBO. §. 1.

⁵ GG. zum GBO. §. 4. Hier-

durch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelnen Mitgliedern der betreffenden Behörden auch andere Verwaltungssachen übertragen werden.

⁶ GBO. §. 16; vgl. RVerf. Art. 68, Pöwe S. 39 f.

⁷ GBO. §. 6.

⁸ GBO. §. 7.

wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise⁹ ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden;¹⁰ der Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse,¹¹ insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf nicht ausgeschlossen werden.¹²

Eine Ergänzung hierzu enthalten die reichsrechtlichen Bestimmungen über die Bildung der Kammern und Senate bei den Kollegialgerichten,¹³ über die Vertretung der Richter und über die Zuziehung von Hülf Richtern, wodurch die mittelbare Einwirkung der Verwaltungsorgane ausgeschlossen werden soll. Für die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.¹⁴ Die Zuziehung von Hülf Richtern ist bei dem Reichsgerichte unzulässig;¹⁵ bei den Oberlandesgerichten dürfen nur ständig angestellte Richter,¹⁶ bei den Landgerichten auch nicht ständig angestellte Richter, aber nur unter gewissen Bedingungen zu Hülf Richtern berufen werden.¹⁷

⁹ Die kraft Gesetzes eintretende vorläufige Amtsenthebung wird hierdurch nicht berührt, *OBG.* §. 8 Abs. 2.

¹⁰ *OBG.* §. 8 Abs. 1. — Ausnahmen *OBG.* §. 8 Abs. 3, *GG.* zum *OBG.* §. 21.

¹¹ *OBG.* §. 9, vgl. §. 70 Abs. 3.

¹² Vgl. noch *OBG.* §. 152.

¹³ *OBG.* §§. 61 ff., 121, 133.

¹⁴ *OBG.* §. 10; vgl. preuß. *UG.* zum deutschen *OBG.* vom 24. April 1878 §§. 2—4.

¹⁵ *OBG.* §. 134.

¹⁶ *OBG.* §. 122.

¹⁷ *OBG.* §. 69; vgl. das in Anm. 14 citirte preuß. *UG.* §§. 5, 38.

§. 5.

2. Äußere Organisation der Strafgerichte.

1. Die äußere Organisation der ordentlichen Gerichte¹ als Strafgerichte hängt zunächst von den Straffachen ab, für welche sie zuständig sein sollen. Die (sachliche) Zuständigkeit der Strafgerichte ist gewöhnlich nach der Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen geregelt. In dem Gerichtsverfassungsgesetze hängt die Zuständigkeit allerdings auch besonders von der Höhe der in den Strafgesetzen angedrohten Strafe ab, daneben sind aber noch andere Umstände berücksichtigt: die Höhe der im konkreten Falle muthmaßlich zu erkennenden Strafe, die Natur der strafbaren Handlung, die Höhe des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens,² die Person des Thäters,³ die Art der Strafverfolgung.⁴ In Folge dessen kann die Dreitheilung nicht mehr als Grundlage der äußeren Organisation angesehen werden.

Bei der äußeren Organisation der Strafgerichte muß außerdem darauf Rücksicht genommen werden, daß richterliche Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen) durch Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) anfechtbar sein sollen. In der Regel genügen zwei Instanzen, ausnahmsweise sind jedoch drei nothwendig.

Die verschiedene Thätigkeit der Strafgerichte, je nachdem sie als beschließende oder erkennende, als Untersuchungs- oder als Beschwerdebgerichte u. s. w. fungiren, übt auf die äußere

¹ Bgl. Th. I §. 4.

² GVG. §. 27 Z. 4—8.

³ GVG. §. 73 Z. 3.

⁴ Von Amtswegen oder auf

Antrag, durch öffentliche Klage oder durch Privatklage, GVG. §§. 27 Z. 3, 75 Z. 4 und 5.

Organisation derselben keinen Einfluß aus, wenn auch die Strafgerichte mit Bezug hierauf nicht immer gleichmäßig besetzt sind.

2. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze ergibt sich die folgende complicirte äußere Organisation der Strafgerichte: die Amtsgerichte, die Schöffengerichte und die Schwurgerichte sind nur Strafgerichte erster Instanz; die Landgerichte sind Strafgerichte erster und zweiter Instanz; die Oberlandesgerichte sind Strafgerichte zweiter und dritter Instanz und das Reichsgericht ist Strafgericht erster, zweiter und dritter Instanz. Es sind demnach

- a) Strafgerichte erster Instanz: die Amtsgerichte, die Schöffengerichte, die Landgerichte, die Schwurgerichte und das Reichsgericht.
- b) Strafgerichte zweiter Instanz: die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht; und
- c) Strafgerichte dritter Instanz: die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht.

Der Uebersichtlichkeit wegen ist in den nachfolgenden Paragraphen (6—11) jedes Strafgericht mit seiner inneren Organisation und seinem Geschäftskreise für sich dargestellt.

§. 6.

3. Die Amtsgerichte.

I. Besetzung.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so erledigt jeder die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Er ist in dieser Hinsicht unabhängig von den übrigen, doch kann durch

die Landesjustizverwaltung einem Richter die allgemeine Dienstaufsicht übertragen¹ werden.²

II. Geschäftskreis.

1. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.³ Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen in Schöffengerichtssachen erläßt der Amtsrichter.⁴

Der Amtsrichter kann in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen Uebertretungen aburtheilen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That eingesteht.⁵ Außerdem kann durch Landesgesetze angeordnet werden, daß Forst- und Feldrügesachen ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und zu entscheiden sind.⁶

2. Der Amtsrichter ist befugt, die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, abgesehen von einigen Ausnahmen,⁷ durch schriftlichen Strafbefehl zu erledigen.⁸

3. Bei den Amtsgerichten können Anzeigen strafbarer

¹ GBG. §. 22. — Die Vertheilung der Geschäfte unter die mehreren Amtsrichter erfolgt durch die Landesjustizverwaltung und zwar in der Regel nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken. — Für die Stellvertretung eines Amtsrichters gelten die landesrechtlichen Bestimmungen; vgl. preuß. AG. zum deutschen GBG. vom 24. April 1878 §§. 2, 24.

² Ueber detachirte Strafkammern bei den Amtsgerichten vgl. Th. I §. 8 I.

³ GBG. §. 25; vgl. über die Zusammenziehung der Schöffengerichte Th. I §. 7.

⁴ GBG. §. 30 Abs. 2; vgl. auch StPD. §. 31 Abs. 2.

⁵ StPD. §. 211 Abs. 2.

⁶ GG. zur StPD. §. 3 Abs. 3.

⁷ GBG. §. 27 Nr. 3—8.

⁸ StPD. §§. 447 ff.; vgl. noch §. 455 und GG. zur StPD. §. 5 Abs. 2.

Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung angebracht werden.⁹ Der Amtsrichter nimmt die zur Vorbereitung¹⁰ der öffentlichen Klage erforderlichen Untersuchungshandlungen vor.¹¹ Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen, Haftbefehle erlassen und ist zuständig für die hierbei nothwendigen richterlichen Entscheidungen.¹² Durch Beschluß des Landgerichts oder durch den Präsidenten des Reichsgerichts kann einem Amtsrichter die Führung einer Voruntersuchung oder die Stellvertretung eines Untersuchungsrichters übertragen werden.¹³

4. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist bei den Amtsgerichten zu stellen und die verlangten Handlungen sind von ihnen vorzunehmen.¹⁴

5. Den Amtsrichtern kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Vollstreckung der von ihnen bzw. den Schöffengerichten erkannten¹⁵ Strafen übertragen¹⁶ werden.¹⁷

6. Die Amtsrichter sind endlich noch betheiltigt bei der Bildung der Listen für die Schöffen- und Schwurgerichte.¹⁸

⁹ StPD. §§. 156 f.

¹⁰ StPD. §. 200.

¹¹ StPD. §§. 160, 163, 164, 171, 184 Abj. 3; vgl. noch §. 157.

¹² StPD. §§. 98 Abj. 2, 100 Abj. 3, 105, 125, 126, 128, 129, 132.

¹³ StPD. §§. 183, 184 Abj. 2.

¹⁴ GVG. §. 158; vgl. Th. I §. 25.

¹⁵ StPD. §. 483 Abj. 3. Nach dem Ausdrucke des §. sind nur die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen

(GVG. §. 27) gemeint, allein es liegt kein Grund vor, die den Schöffengerichten überwiesenen Strafsachen (GVG. §. 75) hier auszuschließen; vgl. Löwe S. 912, Meves S. 195 f.

¹⁶ Vgl. noch preuß. Gef. betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 §§. 33 ff.

¹⁷ In Betreff des Geschäftskreises der Amtsgerichte sind noch zu vergleichen StPD. §§. 463, 494.

¹⁸ Vgl. Th. I §§. 17, 18.

§. 7.

4. Die Schöffengerichte.

I. Besetzung.

Die Schöffengerichte sind nicht ständige Gerichte; sie werden bei den Amtsgerichten für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen gebildet¹ und bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen.²

Die Schöffen üben während der Hauptverhandlung, insoweit nicht Ausnahmen bestimmt sind,³ das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter aus. Sie entscheiden nicht nur über Schuld und Strafe des Angeklagten, sondern nehmen auch an denjenigen im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zur Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.⁴ Bei den Entscheidungen, welche nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erfolgen,⁵ stimmt der nach dem Lebensalter jüngste Schöffe zuerst, der Vorsitzende zuletzt.⁶

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen erläßt der Amtsrichter.⁷

II. Geschäftskreis.

Die Schöffengerichte sind nur erkennende Gerichte; sie sind zuständig entweder in Folge gesetzlicher Bestimmung oder in Folge Ueberweisung durch die Strafkammer.

¹ GVG. §. 25.

² GVG. §. 26.

³ GVG. §. 56; StPD. §. 31.

⁴ GVG. §. 30 Abs. 1; vgl. noch StPD. §§. 239, 240.

⁵ GVG. §. 198 Abs. 1; vgl. auch Abs. 3.

⁶ GVG. §. 199.

⁷ GVG. §. 30 Abs. 2.

1. In Folge gesetzlicher Bestimmung⁸ sind sie zuständig:

- a) für alle Uebertretungen;
- b) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind,⁹ mit Ausnahme der im §. 320 des Strafgesetzbuchs und im §. 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen;
- c) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;¹⁰
- d) für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges und der Sachbeschädigung,¹¹ wenn der Werth des Gestohlenen u. s. w. fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt; und
- e) für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Fehlerei in den Fällen des §. 258 Nr. 1 und des §. 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Fehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Stellt sich bei den unter d) aufgeführten Vergehen¹² in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder

⁸ **GGG.** §. 27.

⁹ Die hierher gehörigen Vergehen sind im Anhang Nr. 1 aufgeführt.

¹⁰ **StGB.** §§. 194, 232; **StPD.** §. 414. Geschieht die Verfolgung im Wege der öffentlichen Klage (**StPD.** §. 416), so ist an sich

das Landgericht zuständig, das Schöffengericht kann jedoch in Folge Ueberweisung zuständig werden, vgl. Anm. 17.

¹¹ **StGB.** §§. 242, 246, 263, 303.

¹² **GGG.** §. 27 Nr. 4—7.

Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht nur dann seine Unzuständigkeit auszusprechen, wenn aus anderen Gründen¹³ die Aussetzung der Verhandlung d. h. die erneute Anberaumung der Hauptverhandlung¹⁴ geboten erscheint.¹⁵

2. In Folge Ueberweisung können die Schöffengerichte zuständig werden für folgende an sich zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörige Vergehen:¹⁶

- a) StGB. §§. 113, 114, 117 Abs. 1, 120 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 123 Abs. 3, 137 (Vergehen wider die öffentliche Ordnung), 183 (W. wider die Sittlichkeit), 194 (Beleidigung),¹⁷ 223 a, 230 (Körperverletzung),¹⁷ 242 (Diebstahl), 246 (Unterschlagung), 257, 258 Nr. 1, 259 (Begünstigung und Hehlerei), 263 (Betrug), 288, 298 (strafbarer Eigennuß), 303, 304 (Sachbeschädigung), 327 Abs. 1 und 328 Abs. 1 (gemeingefährliche Vergehen);
- b) für diejenigen Vergehen, welche nur bedroht sind mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung, mit Ausnahme der in den §§. 128, 271, 296 a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im §. 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen¹⁸ und

¹³ StPD. §§. 145, 216, 227, 245, 261, 264; vgl. §. 270.

¹⁴ Eine Unterbrechung gehört nicht hierher.

¹⁵ StGB. §. 28.

¹⁶ StGB. §§. 29, 75.

¹⁷ Vorausgesetzt, daß die Be-

leidigung bzw. Körperverletzung nicht durch Privatklage, sondern durch öffentliche Klage verfolgt wird; vgl. Anm. 10.

¹⁸ Die hierher gehörigen Vergehen sind im Anhang Nr. 2 aufgeführt. Das in §. 320 des

- c) für solche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht.¹⁹

Die Ueberweisung geschieht auf Antrag der Staatsanwaltschaft²⁰ durch die Strafkammer des Landgerichts bei Eröffnung des Hauptverfahrens. Sie kann jedoch nur dann erfolgen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im §. 27 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Durch die Ueberweisung und von dem Zeitpunkte der Ueberweisung an wird das Schöffengericht in die Lage gebracht, als ob es für die betreffenden Strafsachen in Folge gesetzlicher Bestimmung zuständig wäre. Das Schöffengericht ist daher an die Ansicht, von welcher die Strafkammer bei der Ueberweisung ausging, nicht gebunden, sondern kann die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens aus-

StVG. enthaltene Vergehen, welches in §. 27 des StVG. ausdrücklich der Zuständigkeit der Schöffengerichte entzogen ist, ist hier nicht ausgeschlossen und kann daher durch Ueberweisung zur Verhandlung und Entscheidung an die Schöffengerichte gelangen; vgl. hierüber Voitius Kontroversen S. 102—106.

¹⁹ Sind die obigen Zuwiderhandlungen Uebertretungen, so gehören sie zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, sind sie dagegen Vergehen, so gehören

sie zur Zuständigkeit der Landgerichte und können nur durch Ueberweisung an die Schöffengerichte gelangen; vgl. Löwe S. 86 f., von Schwarze S. 23 und bei Voitius Kontroversen S. 125—132; a. M. Keller Gerichtsverfassungsgesetz (1877) S. 51 Nr. 9.

²⁰ Hat in den unter c) aufgeführten Fällen die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr auch der Antrag auf Ueberweisung zu; StVG. §. 75 Abs. 3.

wählen. Ebenso darf es sich nur aus denselben Gründen für unzuständig erklären, aus welchen dies bei den Strafsachen gestattet ist, welche in Folge gesetzlicher Bestimmung zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören.²¹

Der Beschluß der Strafkammer, durch welchen eine Strafsache dem Schöffengerichte überwiesen oder der Antrag auf Ueberweisung abgelehnt wird, ist, soweit es sich dabei um die Ueberweisung handelt, durch Beschwerde nicht anfechtbar.²²

§. 8.

5. Die Landgerichte.

I. Besetzung.

1. Bei den Landgerichten werden für die Erledigung der Strafsachen¹ eine oder mehrere Strafkammern² gebildet. Es ist nicht nothwendig, aber auch nicht ausgeschlossen, daß für die verschiedenen Funktionen, welche den Landgerichten in Strafsachen obliegen, verschiedene Strafkammern bestimmt werden. Die Gesetze sprechen nur von einer Strafkammer, die jedoch verschieden besetzt ist, je nachdem sie als beschließendes oder als erkennendes Gericht, in erster oder in zweiter Instanz, thätig ist.

Die Strafkammer ist in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern³ einschließlich des Vorsitzenden besetzt.⁴ In der

²¹ GBO. §. 28; vgl. Th. I §. 7 II. 1.

²² GBO. §. 75 Abs. 2; Löwe S. 87, von Schwarze S. 54.

¹ GBO. §. 59.

² Ueber die Vertheilung der Mitglieder des Landgerichts und der Geschäfte und über die

Vertretung eines Mitgliedes vgl. GBO. §§. 61—69.

³ Ueber die relative Unfähigkeit gewisser Mitglieder, in der Hauptverhandlung mitzuwirken, StPD. §. 23 Abs. 2 und 3, vgl. Th. I §. 19.

⁴ GBO. §. 77.

Verufungsinstanz bei Uebertretungen, in der Verufungsinstanz bei Privatklagesachen, auch wenn die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung übernimmt,⁵ und als beschließendes Gericht ist die Strafkammer nur mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.⁶

2. Ausnahmsweise kann eine Strafkammer, sog. detachirte oder auswärtige Strafkammer, durch die Landesjustizverwaltung wegen großer Entfernung des Landgerichtsitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks gebildet werden.⁷ Es kann einer solchen Strafkammer die gesammte⁸ Thätigkeit als erkennendes und beschließendes Gericht oder nur ein Theil derselben zugewiesen werden. Die Anordnung der Landesjustizverwaltung darf sich jedoch nicht auf einzelne Sachen erstrecken, sondern muß generell und zwar auf die Dauer eines Geschäftsjahres erfolgen.

Das Verhältniß der detachirten Strafkammer zu dem Landgerichte ist reichsrechtlich nicht näher geregelt. Man wird dieselbe als eine Abtheilung des Landgerichts mit besonderer örtlicher Zuständigkeit anzusehen haben.⁹ Ein Untersuchungsrichter wird bei einer detachirten Strafkammer ebenso wenig wie ein besonderer Beamter der Staatsanwaltschaft bestellt; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die letztere einem ihrer Beamten den Sitz bei der detachirten Strafkammer anweist.

Die detachirte Strafkammer kann mit Mitgliedern des

⁵ StPD. §§. 414, 416, 417.

⁶ StGB. §. 77.

⁷ StGB. §. 78 Abs. 1.

⁸ StGB. §. 82 findet jedoch auf die det. Strafkammer keine Anwendung.

⁹ Ueber die Schwierigkeiten, welche entstehen, wenn die det. Strafkammer nicht ausschließlich als erkennendes Gericht zu fungiren hat, vgl. Löwe S. 89 ff.